Stand: 21. Dezember 2021

Insolvenzabsicherung für Pauschalreiseanbieter und -vermieter

- Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen sind EU-rechtlich und aufgrund der nationalen Umsetzungsbestimmungen verpflichtet, für den Fall ihrer Insolvenz Anzahlungen von Reisenden abzusichern und die Rückbeförderung der Reisenden sicherzustellen.
- Infolge der COVID-19-Krise haben sich Banken und Versicherungen weitgehend aus dem Absicherungsgeschäft zurückgezogen und bestehende Versicherungsverträge zum Jahresende 2020 gekündigt. Daher wurde Anfang 2021 eine zeitlich befristete Übergangslösung über die Österreichische Hotelund Tourismusbank (ÖHT) mit einem Haftungsrahmen in Höhe von 300 Mio. Euro geschaffen, um dieses Marktversagen auszugleichen.
- Hierfür wurde eine gesetzliche Grundlage im KMU-Förderungsgesetz geschaffen und die Pauschalreiseverordnung angepasst. Die ÖHT übernimmt auf Basis dieser Grundlagen Haftungen¹ für die Reiseveranstalter und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen, um die erforderliche Abdeckung des Insolvenzrisikos sicherzustellen. Mehr als 180 Betriebe mit einem Haftungsvolumen von rund 32 Mio. Euro haben diese Maßnahme in Anspruch genommen.
- Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krise und den damit verbundenen Reisebeschränkungen besteht das Marktversagen bei der Absicherung von Ansprüchen von Reisenden, die eine Pauschalreise oder verbundene Reiseleistungen buchen, weiterhin. Daher ist es erforderlich, das bestehende Modell um ein weiteres Jahr bis Ende 2022 zu verlängern, wobei die Bewilligung von Haftungsübernahmen nur bis zum 30. Juni 2022 erfolgen darf.

¹ Für diese Haftungen besteht eine Schadloshaltungsvereinbarung mit dem Bund.

BundesministeriumLandwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Stand: 21. Dezember 2021

- Die entsprechende gesetzliche Änderung im KMU-Förderungsgesetz wurde im Plenum des Nationalrats am 16. Dezember 2021 beschlossen. Weitere notwendige Schritte sind die Kundmachung der Gesetzesnovelle im Bundesgesetzblatt, das Herstellen des Einvernehmens zur Richtlinie mit dem Bundesministerium für Finanzen und die Verlängerungsnotifikation bei der Europäischen Kommission.
- Alle involvierten Stellen arbeiten mit Hochdruck an der Schaffung der rechtlichen Grundlagen, um eine lückenlose Absicherung gemäß PRV zu ermöglichen.
- Die Einbringung von Ansuchen auf Haftungsübernahme ist ab 10. Jänner 2022 über das Kundenportal der ÖHT (www.oeht.at) möglich.
- Der Nachweis der Neuabdeckung hat bis Ablauf des 31. Jänner 2022 zu erfolgen und wird vom Abwickler gemäß § 2 Abs 14 PRV in das Verzeichnis des Gewerberegisters (GISA) eingemeldet.